

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**10.07.2024****5.20.10 Nr. 1**  
Satzung des Preises der Universität Gießen**Satzung des Preises der Universität Gießen  
vom 24.04.2024**

	Senat	Verkündung
Neufassung	24.04.224	10.07.2024

§ 1 Grundsätze _____	1
Erster Abschnitt: PREIS DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIEßEN _____	2
§ 2 Förderungswürdige Vorhaben _____	2
§ 3 Art des Preises _____	2
§ 4 Vergabemodus _____	2
Zweiter Abschnitt: GESCHICHTSAUSZEICHNUNG DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIEßEN _____	3
§ 5 Förderungswürdige Vorhaben _____	3
§ 6 Vergabemodus _____	3
Dritter Abschnitt: ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELUNG _____	3
§ 7 Verleihungsvorschläge, Bewerbungen _____	3
§ 8 Auswahlverfahren _____	4
§ 9 Verpflichtung der Preisempfänger oder des Preisempfängers _____	4
§ 10 Finanzierung des Preises und der Auszeichnung _____	4
§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen _____	4

**§ 1 Grundsätze**

(1) Um die Forschungstätigkeit von Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) zu fördern sowie interessierten Menschen, die sich mit der Geschichte dieser Universität und ihrer Region beschäftigen, einen Anreiz für ihre Forschungs- und Recherchetätigkeit zu bieten, hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen beschlossen, jährlich

1. einen „Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen“ und
2. eine „Geschichtsauszeichnung der Justus-Liebig-Universität Gießen“

gemäß den nachstehenden Regeln zu vergeben.

(2) Finanziert werden der „Preis der JLU“ und die „Geschichtsauszeichnung der JLU“ mit den Erträgen der vereinigten Ludoviciana-Stiftung sowie der Osann-Beulwitz-Stiftung im Sinne der Stifter.

## **Erster Abschnitt: PREIS DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIEßEN**

### **§ 2 Förderungswürdige Vorhaben**

Der „Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen“ wird vergeben an

1. Junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Würdigung einer hervorragenden, an der Justus-Liebig-Universität Gießen abgeschlossenen Arbeit zur finanziellen Unterstützung bei der Bearbeitung weiterer sich aus der Arbeit ergebender Fragen, oder
2. Junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Justus-Liebig-Universität Gießen mit einem interessanten und aussichtsreichen Projekt, von dem hervorragende wesentliche Teilergebnisse vorliegen, befassen, zur weiteren finanziellen Unterstützung bei dieser Arbeit.

### **§ 3 Art des Preises**

(1) Es wird jährlich über die Vergabe des „Preises der Justus-Liebig-Universität Gießen“ gemäß § 2 Nr. 1 und 2 aus einer der in § 4 Absatz 1 genannten Sektionen entschieden. Der Preis ist ausschließlich für die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten bestimmt, gegebenenfalls auch zu deren Drucklegung. Er stellt keine Hilfe zum

Lebensunterhalt dar. Die Höhe des Preises beträgt 5.000 Euro.

(2) Die Vergabe des Preises erfolgt grundsätzlich in der in § 4 Absatz 1 genannten Reihenfolge. Liegen aus der zur Vergabe anstehenden Sektion keine auszeichnungswürdigen Vorschläge vor, so wird geprüft, ob eine Vergabe an die andere Sektion möglich ist. Kann in einem Jahr eine Vergabe an keine der in § 4 Absatz 1 genannten Sektionen erfolgen, so können im darauffolgenden Jahr gegebenenfalls zwei Preise zu je 5.000 Euro vergeben werden. Ist im zweiten Jahr die Vergabe zweier Preise nicht möglich, so kann mit dem übertragenen Geld entsprechend Abs. 3 verfahren werden.

(3) Sofern auch im zweiten Jahr die vorgesehenen Mittel nicht für die Vergabe eines Preises verausgabt werden, können diese als Beihilfen für von der Auswahlkommission als förderungswürdig erachtete Forschungsvorhaben vergeben werden.

(4) Preiswürdig sind grundsätzlich selbstständige Arbeiten einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wobei Dissertationen im Allgemeinen nicht zu berücksichtigen sind. In besonderen Fällen ist die Vergabe des Preises an Mitglieder einer Arbeitsgruppe möglich. Eine Teilung des Preises ist in Ausnahmefällen bei hervorragenden Arbeiten innerhalb einer Sektion in höchstens drei Teile möglich. Eine teilweise Vergabe des Preises ist nicht möglich.

### **§ 4 Vergabemodus**

(1) Der „Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen“ wird grundsätzlich jährlich wechselnd an eine der folgenden Sektionen vergeben:

1. Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften
2. Naturwissenschaften und Medizin

Mit dem Vorschlag für den Preis nehmen die den Vorschlag unterstützenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Zuordnung der Arbeit zu einer der beiden Sektionen nach inhaltlichen Kriterien vor. Die abschließende Zuordnung obliegt der Auswahlkommission.

(2) Der Preis wird nur an Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen verliehen. Die mit einem Preis auszuzeichnenden Arbeiten sollen nicht älter als vier Jahre sein. Arbeiten, die von einem früheren Mitglied oder Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen während der Zeit seiner Tätigkeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen gefertigt worden sind, können berücksichtigt werden.

## **Zweiter Abschnitt: GESCHICHTSAUSZEICHNUNG DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIEßEN**

### **§ 5 Förderungswürdige Vorhaben**

(1) Es wird jährlich über die Vergabe einer Auszeichnung für eine aktuelle Arbeit zur Geschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen oder der an ihr Lehrenden oder Lernenden sowie zu historischen Themen in der Region entschieden. Die Höhe dieser Auszeichnung beträgt 2.000 Euro.

(2) Ausgezeichnet werden historische Arbeiten von Einzelpersonen. In besonderen Ausnahmefällen ist die Teilung der Auszeichnung in höchstens zwei Teile möglich. Eine teilweise Vergabe der Auszeichnung ist nicht möglich.

### **§ 6 Vergabemodus**

(1) Anstelle einer Auszeichnung können zur Förderung von Arbeiten zur Geschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen kleinere Beträge als Anerkennung oder als Beihilfe zum Ersatz der bei der Bearbeitung entstandenen Aufwendungen (insbesondere als Druckbeihilfe) oder zur Unterstützung bei der Bearbeitung weiterer Themen dieses Themenkreises vergeben werden.

(2) Nicht vergebene Beträge sind der Summe hinzuzuschlagen, die im folgenden Jahr für die Vergabe von Auszeichnungen, Anerkennungen oder Beihilfen zur Verfügung steht. Sofern in einem Jahr weder eine Auszeichnung noch eine Anerkennung oder Beihilfe vergeben wurden, können in dem darauffolgenden Jahr zwei Auszeichnungen vergeben werden.

(3) Sofern sich im Verlaufe von mindestens drei, höchstens vier Jahren eine größere Restsumme angesammelt hat, kann die Auswahlkommission eine zusätzliche zweckgebundene Auszeichnung für ein von ihr zu bestimmendes Thema ausloben. Erfolgt keine derartige Auslobung oder ist diese ohne Erfolg, so sind diese Gelder dem Betrag gemäß § 3 Absatz 3 zuzuschlagen.

## **Dritter Abschnitt: ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELUNG**

### **§ 7 Verleihungsvorschläge, Bewerbungen**

(1) Ein Vorschlag für die Verleihung des „Preises der Justus-Liebig-Universität Gießen“ kann von Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen eingereicht werden. Er ist von mindestens zwei Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftlern zu unterstützen, von denen mindestens einer nicht der Arbeitsgruppe oder dem engsten Fachgebiet der oder des Vorgeschlagenen angehören darf. Diese unterstützenden Erklärungen sind dem Vorschlag beizufügen.

(2) Vorschläge und Bewerbungen für eine Geschichtsauszeichnung, Anerkennung oder Beihilfe für Arbeiten zu der Geschichte der Justus-Liebig-Universität oder der an ihr Lehrenden oder Lernenden sowie zu historischen Themen in der Region können formlos mit einer kurzen Begründung von jeder Person eingereicht werden. Selbstbewerbungen sind möglich.

(3) Vorschläge und Bewerbungen sind jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten. Sie sind zu begründen. Liegen bis zu diesem Termin keine geeigneten Vorschläge vor, kann sich die Auswahlkommission um weitere Vorschläge bemühen.

(4) Vorschläge für einen „Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen“ müssen die vorliegenden (Teil-)Ergebnisse offenlegen, das Ziel der Arbeit im Einzelnen erläutern und die weiteren zur Bearbeitung anstehenden Fragen hervorheben.

## **§ 8 Auswahlverfahren**

(1) Die Entscheidung über den „Preis der JLU“ und die „Geschichtsauszeichnung der JLU“, Anerkennung oder Beihilfe für eine Arbeit zur Geschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen oder der Region fällt eine vom Präsidium für jeweils zwei Jahre gewählte Auswahlkommission, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit nur ein Jahr beträgt, wobei eine Wiederwahl der Mitglieder möglich ist. Die Auswahlkommission unter Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen setzt sich aus den folgenden sechs Mitgliedern zusammen:

1. vier Professorinnen und Professoren und
2. einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie
3. einer Studentin oder einem Student der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Die Professorinnen und Professoren sollen jeweils eine der unter § 4 Absatz 1 aufgeführten Sektionen vertreten.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet, welcher der in § 4 Abs. 1 genannten Sektionen der Vorschlag zuzuordnen ist.

(3) Zu jedem von der Auswahlkommission für einen Preis der JLU in die engere Wahl gezogenen Vorschlag sind mindestens zwei Gutachten von unabhängigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzuholen, die sich zur wissenschaftlichen Qualifikation äußern sollen. In Zweifelsfällen können zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Kommission kann die Gutachterinnen und Gutachter zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 9 Verpflichtung der Preisempfänger oder des Preisempfängers**

Die Empfängerin oder der Empfänger eines Preises oder einer Beihilfe nach § 2 verpflichtet sich mit der Annahme, dem Präsidium nach Ablauf von spätestens zwei Jahren über den Fortgang und die Ergebnisse seiner Arbeiten zu berichten.

## **§ 10 Finanzierung des Preises und der Auszeichnung**

Für die Vergabe dürfen allein die Erträge der Stiftungen herangezogen werden. Sollten die Erträge für die Vergabe nicht ausreichen, entscheidet das Präsidium vor der Ausschreibung über eine Reduzierung oder Nichtvergabe des Preises oder der Auszeichnung.

## **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieser Satzung werden vom Senat erlassen.

(2) Das Präsidium erlässt ergänzende Verfahrensrichtlinien nach Anhörung der Auswahlkommission, sofern dies erforderlich ist.

Gießen, den 24. April 2024  
Prof. Dr. Katharina Lorenz  
Präsidentin